

Umweltamt

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem

Vollzug des Immissionsschutzrechts

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die
Stadt Regensburg
Postfach 110643
93019 Regensburg
Email: stadt_regensburg@regensburg.de
Telefon: (0941) 507-0

Zuständige Dienststelle ist das
Umweltamt der Stadt Regensburg
Bruderwöhrdstr. 15 b
93055 Regensburg
Email: umweltamt@regensburg.de
Telefon: (0941) 507-1312

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der
Stadt Regensburg:
Postfach 110643
93019 Regensburg
Email: datenschutz@regensburg.de
Telefon: (0941) 507-2114

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben um das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Bundes-Immissionsschutzverordnungen, das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und die dazugehörigen Landesverordnungen vollziehen zu können. Wir können zudem Ihre Daten von Ihrem Arbeit- bzw. Auftraggeber oder von Dritten (insbesondere Beschwerdeführern) erhalten haben.

Insbesondere werden Ihre Daten erhoben für:

- Anzeigen und Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (z.B. §§ 15, 4, 16, 8a, 16a und 23a BImSchG),
- die Bearbeitung von Beschwerden über schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. § 24 BImSchG) und
- die Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen und nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen (z.B. §§ 52 und 52 a BImSchG).

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den jeweiligen Normen der oben aufgeführten Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 3 – 5 der Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), §§ 52, 52 b und 54 BImSchG) verarbeitet. Im Übrigen gemäß Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten können insbesondere weitergegeben werden an:

- Fachbehörden, Sachverständige und sonstige Stellen, die als Träger öffentlicher Belange bei immissionsschutzrechtlichen Anzeigen und Genehmigungsverfahren (etwa § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG) zu beteiligen sind,

- Personen, die in immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind (z. B. Grundstücksnachbarn, Rechtsinhaber, Grundstückseigentümer) oder denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht,
- Fachbehörden bei der notwendigen Hinzuziehung bei Beschwerden und
- Aufsichtsbehörden.

Auf Veröffentlichungspflichten (auch im Internet) nach dem BImSchG (z.B. § 10 Abs. 8, Abs. 8 a und § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG) wird hingewiesen.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Regensburg so lange gespeichert, wie diese für die oben genannten gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Es wird in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle 10 Jahre, eine Aussonderung vorgenommen.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskünfte über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragung zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Regensburg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem BImSchG. Die Stadt Regensburg benötigt Ihre Daten um den betreffenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bearbeiten und Anzeigen bestätigen zu können. Außerdem um die Kontroll- und Überwachungsfunktion für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und Ihre Anzeige nicht bestätigt werden. Zudem kann die Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und die Beschränkung der nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß, nicht sichergestellt werden. In Einzelfällen kann bei Auskunftsverweigerung unter anderem nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG ein Bußgeld verhängt werden.